

Ltd. Stadtrechtsdirektor a. D.

Lehrbeauftragter an der Universität Konstanz

Zur städtebaurechtlichen Zulässigkeit von Wettbüros und zu ihrer Abgrenzung als Vergnügungsstätte zu Wettannahmestellen als Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe¹

1. Einleitung

Seit Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrtausends gibt es eine neue Erscheinungsform im Glücksspielrecht trotz des damals bestehenden staatlichen Glücksspielmonopol und etwas später auch im Städtebaurecht, die Wirtschaft, Verwaltung, Anwaltschaft und Verwaltungsgerichte zunehmend beschäftigen.

Nach einer Abfrage bei Juris vom 11.2.2016 wurde der Begriff des Wettbüros in der Rechtsprechung in 1057 Fällen genannt, der Begriff der Wettannahmestelle in 612 Fällen. Der Begriff Wettbüro in Verbindung mit Nutzungsuntersagung wurde in 107 Fällen genannt.

Experten gehen von mittlerweile vier- bis fünftausend Sportwettgeschäften in Deutschland aus. Einer der Anbieter, tipico, hat nach eigenen Angaben bereits mehr als 850 Sportwettgeschäfte in Deutschland. Keines davon hat eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Trotzdem fordern in fast allen Bundesländern die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden schon seit Jahren nicht mehr die

¹ Er hat aufgrund seiner beruflichen Erfahrung als Justitiar der Stadt Reutlingen von August 1979 bis Januar 2015 sich sowohl beruflich als auch literarische intensiv mit den Themen Spielhallen und Wettbüros auseinandergesetzt. Aus der Literatur: Alte Probleme im neuen Gewand – das Bauplanungsrecht und die Genehmigung von Mehrfachspielhallen, BauR 2009, 54; Zur Zu- oder Unzulässigkeit von Mehrfachspielhallen – Antwort an die Kritiker, BauR 2011, 54; Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach der BauNVO und deren Steuerung nach § 9 BauGB, BauR 2013, 685; Trading-Down durch Spielhallen, BauR 2016, 200 und in *Fickert/Fieseler*, BauNVO, 12. Aufl., 2014.

Schließung². Ähnliches gilt für das Verhalten der Betreiber von Sportwetten im baurechtlichen Sinn. *Sennekamp/Finger*³ weisen zu Recht darauf hin, dass prostitutive und sexbezogene Nutzungen sowie Wettbüros in den einschlägigen juristischen Datenbanken als Spitzenreiter ausgewiesen werden, denen das formelle Baurecht typischerweise (zunächst) einerlei ist. Da das Glücksspielrecht nach der mit hoher Wahrscheinlichkeit fehlgeschlagenen Konzessionsvergabe bei Sportwetten durch das Land Hessen an 20 Konzessionäre⁴, aber nicht an den Marktführer tipico, für die nächsten Jahre als rechtlicher Regulierungsrahmen ausscheiden wird, gewinnt das Städtebaurecht eine größere Bedeutung. Dies gilt für das notwendige baurechtliche Genehmigungsverfahren im Fall einer Nutzungsänderung und bei dessen Fehlen der im Ermessen sehende Erlass einer Nutzungsuntersagung mit Sofortvollzug. Zum Prüfungsprogramm gehört das Bauplanungsrecht nach den §§ 30 ff BauGB und damit auch die Anwendung der BauNVO für die entsprechenden Nutzungsarten und die Aufstellung von einzelnen Bebauungsplänen für den Ausschluss von Vergnügungsstätten im Allgemeinen nach § 1 Abs. 5 BauNVO oder bestimmten Arten von Vergnügungsstätten im Besonderen nach § 1 Abs. 9 BauNVO oder sogar der Erlass von Vergnügungsstättenkonzeptionen von Städten als ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Der erste Aufsatz in der Literatur stammt von *Fischer*⁵. Er weist darauf hin, dass Ende des Jahres 1999 in den westlichen Berliner Innenstadtbezirken, insbesondere denen mit einem hohen Anteil ausländischer oder ausländischstämmiger Bevölkerung, eine regelrechte Gründungswelle von so genannten Sportwettbüros festgestellt wurde. In den Gewerbeanzeigen sei als

² *Becker*, Warum scheitert die Regulierung des Glücksspielmarktes?, ZfWG2015, 410f.

³ Altes Recht in neuem Licht – die baurechtliche Nutzungsuntersagung nach § 65 Satz 2 LBO, VBIBW 2014, 121, FN 2 unter Hinweis auf *Stühler*, VBIBW 2008, 433.

⁴ Hess.VGH, Beschluss vom 16.10.2015 – 8 B 1028/15 -, ZfWG 2015, 478. Nach diesem Beschluss ist die im Glücksspielstaatsvertrag erfolgte Zuweisung von Entscheidungsbefugnissen an ein aus 16 Vertretern der Länder bestehende Glücksspielkollegium mit dem Bundesstaatsprinzip und dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes nicht vereinbar. Darüber hinaus sei auch bei unterstellter Verfassungskonformität das im Glücksspielstaatsvertrag geregelte Vergabeverfahren unter Einbindung des Glücksspielkollegiums das Auswahlverfahren in seiner konkreten Ausgestaltung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden.

⁵ Zur rechtlichen Beurteilung von Sportwettbüros – Rechtsprechung und ordnungsbehördliches Vorgehen in Berlin, GewArch 2001, 157.

angemeldete Tätigkeit entweder unmittelbar die Entgegennahme von Sportwetten angegeben worden oder hätten Umschreibungen wie z.B. „Sportinformationsdienst“ oder „Internetinformationsdienst“ stattgefunden. Vor Ort habe sich die Gewerbetätigkeit dergestalt dargestellt, dass in spärlich möblierten Ladenlokalen Listen ausgelegt worden seien, die Spielansetzungen insbesondere von Fußballspielen und Tennisspielen der nächsten Tage erfassten, wobei hinter den jeweiligen Ansetzungen Gewinnquoten für den Fall des Spielgewinns, eines unentschiedenen Ausgangs bzw. eines Spielverlustes angegeben worden seien. Zudem wären die aktuellen Tabellen und Ergebnisse der wichtigsten europäischen Fußballligen ausgehängt worden. Die von *Fischer* angesprochenen gerichtlichen Verfahren bezogen sich allerdings nur auf das Glücksspiel- und Gewerberecht, nicht aber auf das Baurecht.

Die ersten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen aufgrund von baurechtlichen Nutzungsuntersagungen, die mit der Anordnung des Sofortvollzugs erlassen worden sind, finden sich in den Jahren 2005 und 2006. Zu nennen ist hier der Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 30.8.2005⁶, des VG Minden vom 10.2.2006⁷ und des VG Sigmaringen vom 20.10.2006⁸. Die ersten zweitinstanzlichen Gerichtsentscheidungen finden sich ebenfalls in den Jahren 2005 und 2006⁹.

Trotz der in den letzten Jahren zahlreichen baurechtlichen Gerichtsentscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich nur wenige Literaturbeiträge¹⁰ zu dem Thema. Aus ihnen ragt der Aufsatz von *Rausch*

⁶ - 6 L 1073/05 -.

⁷ - 1 L 69/06 -.

⁸ - 9 K 790/06 -.

⁹ BayVGh, Urt. v. 6.7.2005 – 1 B 01.1513 -; OVG NRW, B. v. 18.10.2005 – 10 B 1600/05 -; Hess.VGH, Beschl. v. 19.9.2006 – 3 TG 2161/06 – NVwZ-RR 2007, 81 = ZfWG 2006, 331 = BRS 71 Nr. 188. und VGh BW, Beschl. v. 1.2.2007 – 8 S 2606/07 – VBIBW 2007, 226 = BauR 2007, 1217 zu VG Sigmaringen v. 20.10.2006, a.a.O.

¹⁰ *Rausch*, Sind Sportwettbüros „Vergnügungsstätten“ im Sinne der Baunutzungsverordnung, DÖV 2009, 667; *Jacob*, Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros – Systematik und aktuelle Regelungsansätze städtebaurechtlicher Innenentwicklung, ZfWG 2012, 53; *Tuttlewski/Lange*, Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Wettbüros, ZfWG 2009, 163; *Dzillas/Kullick*, Baurecht und Glücksspiel – aktuelle Tendenzen. NZBau 2012, 284; *Fickert/Fieseler*, BauNVO, 12. Aufl., 2014, § 4a Rn 23.69; *Stock*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, BauGB Kommentar, § 4 BauNVO Rn 126; *Söfker*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, BauGB Kommentar, § 6 BauNVO

hinsichtlich seiner Behandlungstiefe und seines Umfangs heraus, auch wenn die überwiegende Literatur und die Rechtsprechung ihm nicht gefolgt sind.

Es liegen gegenwärtig zahlreiche Gerichtsentscheidungen von sieben Obergerverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen zur Abgrenzung eines Wettbüros als Vergnügungsstätte zu einer Wettannahmestelle als Laden und damit Gewerbebetrieb vor¹¹. Ein Urteil des BVerwG fehlt bislang. Dies liegt daran, dass die meisten Entscheidungen im Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangen sind. Der BayVGh hat die Frage der Abgrenzung sogar schon als entschieden beurteilt¹².

Festzuhalten ist, dass eine etwaige glückspielrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nicht mit umfasst; dies gilt auch für den umgekehrten Fall¹³.

2. Die Begriffsbestimmung

a) Der allgemeine Begriff des Wettbüros als Vergnügungsstätte

Der in der BauNVO verwendete Begriff der Vergnügungsstätte ist städtebaurechtlicher Natur¹⁴. Der bauplanungsrechtliche Begriff der Vergnügungsstätte ist nicht identisch mit der Definition von Veranstaltungen, die bspw. der Vergnügungssteuer auf Landesebene unterworfen werden

Rn 43; *Stühler/Wolf*, in: *Stühler/Durinke/Wolf*, Vergnügungsstätten im Baurecht, Rn 30 bis 32, in: *Hoppenberg/de Witt*, Handbuch des öffentlichen Baurechts.

¹¹ VGh BW, Beschl. v. 1.2.2007, a.a.O.; BayVGh, Beschl. v. 23.4.2015 – 15 ZB 13.2377 –; Beschluss vom 7.5.2015 – 15 ZB 14.2673 – 43,85 qm große Nutzfläche, 8 Sitzplätze und 10 Bildschirme; Beschl. v. 21.5.2015 – 15 CS 15.9 –, NVwZ-RR 2015, 774; Beschl. v. 8.6.2015 – 2 ZB 15.61 – 122 qm großer Hauptraum, 60 Sitzplätze, ca. 30 Flachbildschirme; Beschluss vom 15.1.2016 – 9 ZB 14.1146 –; Hess.VGh, Beschl. v. 19.9.2006, a.a.O.; Beschl. v. 25.8.2008 – 3 ZU 2566/07 –, NVwZ-RR 2009, 43 = BauR 2009, 781 = BRS 73 Nr. 85; Beschl. v. 20.10.2011 – 3 B 1949/11 –; Beschl. v. 17.4.2012 – 3 B 8212/12; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 6.10.2015 – 10 B 1.14 –; OVG NRW, Beschl. v. 6.2.2014 – 2 A 2261/13 –; Beschl. v. 14.2.2014 – 2 A 1181/13 –, ZfWG 2014, 354: 20 Sitzgelegenheiten an mehreren Tischen, 10 Flachbildschirme; Urt. v. 27.1.2016 – 7 A 1899/14 –, Beschluss vom 29.1.2016 – 7 1207/15 –; OVG RhPf, Beschl. v. 14.4.2011 – 8 B 10278/11 –, NVwZ-RR 2011, 635 = ZfBR 2011, 582 = BauR 20011, 1484 = BRS 78 Nr. 198; und OVG Saar., Beschl. v. 24.4.2009 – 2 B 265/09 –, BauR 2010, 449.

¹² Beschl., v. 7.5.2015 – 15 ZB 14.2673 – Rn 6.

¹³ VGh BW, Urt. v. Beschl. v. 04.04.2014 – 6 S 1795/13 –, GewArch 2014, 370, 1. Leitsatz; ähnlich OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 04.09.2013 – 1 M 88/13 –, ZfWG 2013, 428 und VG Bremen, Urt. v. 13.05.2014 – 1 K 130/14 –.

¹⁴ *Roeser*, in: *König/Roeser/Stock*, BauNVO Kommentar, 3. Aufl., 2014, § 7 Rdn. 16.

konnten¹⁵. Vergnügungsstätten sind durch kommerzielle Freizeitgestaltung und Amüsierbetrieb gekennzeichnet¹⁶. Die Vergnügungsstätten sind von der Funktion her, die sie für die Benutzer (Gäste, Besucher) haben, benannt; sie dienen ihrem Vergnügen; enthalten für sie ein Freizeitangebot. Nach dem Sprachgebrauch kann der Begriff nach *Ziegler* folgendermaßen umschrieben werden: Vergnügungsstätten enthalten ein – jedenfalls durchweg – kommerzielles Freizeitangebot, das der Zerstreuung, Entspannung sowie erotisch/sexuellen Interessen dienen soll. Das Vergnügen kann allein im Zuschauen bzw. im Zuhören oder in vermittelter eigener Tätigkeit, z. B. auf der Tanzfläche oder an dem Spielapparat, bestehen. Fördert das Angebot dagegen die Entwicklung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten oder die Beschäftigung mit Werken der Kunst und Literatur, so zählt es nicht zu den Vergnügungsstätten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein kommerzielles Vergnügen handelt oder nicht¹⁷. Vergnügungsstätten sind gewerbliche Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung, der Zerstreuung und Entspannung, dem geselligen Beisammensein oder der Bedienung der Spielleidenschaft und der erotisch/sexuellen Interessen der Menschen dienen¹⁸. Für den städtebaulichen Bezug ist wesentlich, dass solche Einrichtungen typischerweise mit negativen Folgewirkungen, wie zum Beispiel Lärmbelästigungen, Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes oder Verschlechterungen der Gebietsqualität verbunden sind¹⁹. Nach *Fickert/Fieseler* sind unter Vergnügungsstätten – mit einer jeweils vorauszusetzenden standortgebundenen Betriebsstätte - gewerbliche Nutzungsarten zu verstehen, die sich in unterschiedlicher Ausprägung (wie Amüsierbetriebe, Diskotheken, Spielhallen) unter Ansprache (oder Ausnutzung) des Sexual-, Spiel- und/oder Geselligkeitstriebes einer bestimmten gewinnbringenden Freizeitunterhaltung widmen²⁰. Darunter fallen unstreitig die folgenden Einrichtungen: Nachtlokale,

¹⁵ *Fickert/Fieseler*, BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 4a Rdn. 22 und 22.12; a. A. *Ziegler*, 67. Lieferung, in: *Brügelmann*, BauGB, Band 6, § 4a Rdn. 55 bis 58.

¹⁶ *Schlichter/Friedrich*, Bauplanungsrechtliche Steuerung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, WiVerw. 1988, 199/208.

¹⁷ *Ziegler*, 67. Lieferung, in: *Brügelmann*, BauGB, Band 6, § 4a BauNVO Rdn. 56.

¹⁸ *Roeser*, in: *König/Roeser/Stock*, BauNVO Kommentar, 3. Aufl., 2014, § 7 Rn 16.

¹⁹ OVG NRW, Beschl. v. 27.1.2016 – 7 A 1899/14 – Rn 31.

²⁰ *Fickert/Fieseler*, BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014 § 4a Rn 22; ebenso *Dolde/Schlarmann*, Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in beplanten Gebieten, BauR 1984, 121, *Schlichter/Friedrich*, Bauplanungsrechtliche Steuerung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, WiVerw. 1988, 199/208.

Variétés, Tanzbars, Stripteaselokale, Sex-Life-Shows, Peep-Shows, Swinger-Clubs, Sex-Shops mit Videokabinen, Wettbüros, Diskotheken, Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken usw.²¹. Die Definitionen der Literatur sind von der Rechtsprechung regelmäßig übernommen worden.

b) Der allgemeine Begriff der Wettannahmestelle als Ladengeschäft und Gewerbebetrieb

Unter Läden sind begrifflich Räume zu verstehen, die nach dem herkömmlichen Sprachverständnis eine Beschränkung der Grundfläche aufweisen und in denen i. A. ein auf bestimmte Warengattungen (z. B. Lebensmittel, Tabakwaren) beschränktes Warensortiment oder Dienstleistungen (Friseur) angeboten werden²². Nach *Stock*²³ ist ein Laden eine Stätte gewerblicher Betätigung mit Kunden- oder Publikumsverkehr. Mit ihm verbinde sich die traditionelle Vorstellung von Verkaufsstätten des Einzelhandels in Gestalt der sog. Nachbarschaftsläden²⁴. Der Begriff des Ladens ist ein eigenständiger bauplanungsrechtlicher Begriff²⁵. Der Begriff Laden ist mit dem Nutzungsbegriff Einzelhandelsbetrieb nicht identisch; es besteht aber eine gewisse Deckungsgleichheit im Kernbereich²⁶. In den Läden sind Einzelhandelsbetriebe untergebracht, aber nicht jeder Einzelhandelsbetrieb wird ladenmäßig betrieben²⁷. Der Ladenbegriff ist nicht auf den Einzelhandel verengt, sondern schließt ladenmäßig betriebene Gewerbebetriebe ohne Bezug zum Handel mit

²¹ Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 4a Rn 22.2; Söfker, 107. Lieferung, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 6 BauNVO Rn 42.

²² Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 2 Rn 10; ähnlich *Stock*, 111. Lfg., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 4 BauNVO Rn 47; zustimmend Hess.VGH, Beschl. v. 19.9.2006 – 3 TG 2161/06 –; OVG NRW, Urt. v. 27.1.2016 – 7 A 1899/14 –; zum Ladenbegriff aktuell VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.10.2014 – 5 S 2616/13 –, NVwZ-RR 2015, 129 = BauR 2015, 798 = BRS 82 Nr.78; Leitsatz: „Ein (mit einer Markise) überdachter Selbstbedienungs-Verkaufsstand für Gemüse und Obst, der seitlich und nach hinten durch Holzbretter begrenzt ist, ist ein Laden, der nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise auch in einem reinen Wohngebiet zugelassen werden kann.“

²³ *Stock*, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl., 2014, § 4 Rn 19.

²⁴ *Stock*, a.a.O.

²⁵ Fickert/Fieseler, a.a.O.; *Stock*, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl., 2014, § 4 Rn 19.

²⁶ *Stock*, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl., 2014, § 4 Rn 21.

²⁷ Boeddinghaus/Grigoleit, BauNVO, 6. Aufl., 2014, § 2 Rn 13.

ein²⁸. Dazu gehören - so die einschlägigen Kommentare - Annahmestellen für Reinigungen und Wäschereien, für Lotterien und Wetten²⁹. Dabei kann auch ein Kiosk ein Laden sein³⁰.

c) Die konkrete Zuordnung

Bei der Abgrenzung wird bei der Bestimmung einer Wettannahmestelle als Laden immer im Wege des Vergleichs Bezug genommen zu den Annahmestellen von Lotto, Toto und Oddset-Wetten, die regelmäßig mit der Veräußerung von Zeitschriften, Schreib- und Tabakwaren verbunden sind. Dabei wird von den Rechtsvertretern der im Ausland sich befindlichen privaten Wettfirmen immer wieder mit viel Geschick – trotz ganz überwiegender gerichtlicher klagabweisender Entscheidungen – bei den Baubehörden versucht, den Eindruck zu vermitteln, ihr Vorhaben sei vergleichbar mit einer solchen herkömmlichen Annahmestelle, bei der es sich nicht um eine Vergnügungsstätte handele. Nicht ohne Grund weist *Trümper*³¹ als einer der besten Kenner des Glücksspiels seit vielen Jahren in Deutschland darauf hin, dass die Glücksspielanbieter sich in der Vergangenheit immer äußerst versiert im Erschließen rechtsfreier Räume gezeigt hätten. Zur Charakteristik einer staatlichen Annahmestelle für Toto, Lotto und Oddset hat das VG Sigmaringen in seinem Urteil vom 30.9.2015³² beispielhaft ausgeführt: *„In einer staatlichen Annahmestelle beschränkt sich die Anwesenheit des Kunden wie bei einem Laden, in dem Waren über den Ladentisch verkauft werden, auf den Abschluss des (Wett-)Geschäfts. Danach verlässt der Kunde in aller Regel das Ladenlokal wieder. Das heißt, er wartet dort nicht den Ausgang des Ereignisses ab, das Gegenstand des Glücksspiels ist, und verbringt dort bis dahin oder bis zum Abschluss anderer Glücksspielgeschäfte auch nicht seine Freizeit.“* Darüber hinaus ist den herkömmlichen Annahmestellen regelmäßig eine Verkaufsstelle angegliedert, häufig für Zeitungen, Schreib- und Tabakwaren. Die

²⁸ Stock, in: König/Roeser/Stock, BauNVO, 3. Aufl., 2014, § 4 Rn 21.; ähnlich Stock, 111. Lfg., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 4 BauNVO Rn 48; Söfker, 107. Lfg, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 8 BauNVO Rn 24-

²⁹ Stock, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, 111. Lfg., § 4 BauNVO Rn 48; Fickert/Fieseler, BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 2 Rn 11.1

³⁰ Schiller, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Aufl., 2014, Rn 1539.

³¹ Trümper/Heimann, 12. aktualisierte Aufl. der Untersuchung des Arbeitskreises gegen Spielsucht e. V. über die Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland, Oktober 2014, S. 27.

³² - 1 K 1387/14 -.

Verkaufsstelle werde regelmäßig nur zur Abgabe eines Spielscheines oder zur Abholung eines Gewinnes aufgesucht; ein weiteres Verweilen der Kunden finde dort nicht statt³³. Demgegenüber kommt es den Besuchern eines Wettbüros typischerweise nicht auf die bloße Auswahl und den Erwerb eines Produkts an³⁴. Der Besucher will eben nicht bloß seine Wette einreichen und einen eventuellen Gewinn kassieren bzw. abholen. Er will vielmehr sich in dem Raum dort länger aufhalten, um sich ggfs. mit anderen auszutauschen und die Zeit bis zum Eintritt des Wettergebnisses in einer als angenehm empfundenen Weis zu nutzen³⁵ und dem Wettergebnis „entgegenzufiebern“³⁶.

Wettbüros ziehen daher ähnlich wie Spielhallen oder Geschäfte mit erotischer Ausrichtung und abweichend von bloßen Lotto-Toto-Annahmestellen ein anderes Publikum als ein Ladengeschäft an³⁷. Es kann hier auch auf den Bericht von *Trümper*³⁸ verwiesen werden, wonach die ganz überwiegende Mehrzahl der Besucher und der Mitarbeiter von Wettbüros einen Migrationshintergrund haben. Interessant ist der Hinweis des OVG Nordrhein-Westfalen auf die Art der Besucher eines Wettbüros in seinem Urteil vom 11.8.2015³⁹. Es ging in dem Rechtsstreit um die Gültigkeit einer nach Art. 297 EGStGB in Dortmund erlassenen Sperrgebietsverordnung gegen einen Straßenstrich, gegen die bulgarische Prostituierte regelmäßig verstießen. Danach bewegten sich diese und die zunehmend mit ihnen eingewanderten männlichen Begleitpersonen, die ihren Lebensunterhalt mittels der Einkünfte der Prostituierten (mit)finanzierten – in einer über Teestuben, Internetcafés, Wettbüros, Spielhallen und Gaststätten der Nordstadt vernetzten Parallelgesellschaft⁴⁰.

Einigkeit besteht zunächst über folgenden allgemeinen Begriff eines „Wettbüros“. Darunter fallen zunächst Räumlichkeiten, in denen zwischen dem Kunden (Spieler), dem Wettbüro (Vermittler) und dem – meist im europäischen und neuerdings im asiatischen Ausland ansässigen – Wettunternehmen

³³

³⁴ VG Augsburg, Urteil vom 26.9.2013 – Au 5 K 12.1207 -.

³⁵ VG Saarland, Beschluss vom 24.7.2008 – 5 L 644/08 -.

³⁶

³⁷ VG Sigmaringen, Beschluss vom 20.10.2006 – 9 K 760/09 -; VG Augsburg, Urteil vom 26.9.2013 – Au 5 K 12.1207 -; VG Neustadt, Beschluss vom 3.2.2011 – 3 L 60/11.NW -; VG Minden, Beschluss vom 10.2.2006 – 1 L 69/06 -.

³⁸

³⁹ - 5 A 1188/13 -, Rn 75.

⁴⁰ - 5 A 1188/13 – Rn 75.

Transaktionen abgeschlossen werden, wobei es sich um Sportwetten bzw. um Wetten auf diverse sonstige Ereignisse handelt⁴¹. Hinzu kommt im Regelfall, dass die Räumlichkeiten – insbesondere durch die Anbringung von Bildschirmen – Gelegenheit bieten, die Wettangebote bzw. -ergebnisse live mit zu verfolgen⁴².

3. Die frühe Rechtsprechung in den Jahren 2005 und 2006

Hier sind die Beschlüsse des VG Sigmaringen vom 20.10.2006⁴³, des nachfolgenden VGH Baden-Württemberg vom 1.2.2007⁴⁴ sowie des VG Minden vom 10.2.2006⁴⁵ und des OVG Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2005⁴⁶ mit den ihnen zugrundeliegenden Sachverhalten und die entsprechenden rechtlichen Überlegungen in den Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO kurz darzustellen. Mit ihnen begann die Auseinandersetzung um die rechtliche Beurteilung der Nutzungsart.

Nach dem Beschluss des VG Sigmaringen vom 20.10.2006⁴⁷ ist ein Wettbüro eine Vergnügungsstätte, da es zum Verweilen einlädt. Ein Kennzeichen von Vergnügungsstätten sei, dass bei diesen in unterschiedlicher Ausprägung die kommerzielle Unterhaltung der Kunden (Besucher) im Vordergrund stehe. Der Reiz des Besuchs eines Wettbüros bestehe zu einem wesentlichen Anteil darin, sich dort aufzuhalten, um sich nach Möglichkeit mit anderen auszutauschen und die Zeit bis zum Eintritt des Wettergebnisses in einer als angenehm empfundenen Weise zu nutzen. Nach dem Sachverhalt, der dem Beschluss des VG Sigmaringen zugrunde lag, hatte das Wettbüro eine Fläche von 60 qm. In den Räumen befand sich ein großer Bildschirm, auf dem etwa Fußballspiele oder Pferderennen verfolgt werden konnten, weiterhin ein Spielgerät, Tische und Stühle sowie ein Tresen.

⁴¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.7.2012 – 2 A 1969/11 -, BauR 2012, 1633 = BRS 79 Nr. 155; Beschluss vom 14.2.2014 – 2 A 1181/13: „Hinzu kommt im Regelfall, dass die Räumlichkeiten – insbesondere durch die Anbringung von Bildschirmen – Gelegenheit bieten, die Wettangebote bzw. -ereignisse live mit zu verfolgen.“

⁴² OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.2.2014 – 2 A 1181/13 – Rn 13 m. w. N.

⁴³ - 9 K 790/06 -.

⁴⁴ - 8 S 2606/06 -, VBIBW 2007, 226 = BauR 2007, 1271 = BRS 71 Nr. 186.

⁴⁵ - 1 L 69/06 -.

⁴⁶ - 10 B 1600/05 -.

⁴⁷ - 9 K 760/06 -.

Nach dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 1.2.2007⁴⁸, der den vorangehend aufgeführten Beschluss des VG Sigmaringen bestätigte, sind Wettbüros dann Vergnügungsstätten, wenn sie nicht nur Gelegenheit zur Abgabe von Wetten und zur Entgegennahme von Gewinnen, sondern zu einem wesentlichen Teil auch zur Unterhaltung und zum Spiel in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses aktueller Wetten bieten. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des VGH Baden-Württemberg waren drei Spielgeräte sowie PC's vorhanden. Das Wettbüro sei mithin nach wie vor wesentlich darauf ausgerichtet, dem „Wettpublikum“ Gelegenheit zu Spiel und Unterhaltung zu geben⁴⁹.

Für das VG Minden in seinem Beschluss vom 10.2.2006⁵⁰ besteht der Reiz des Besuchs eines Wettbüros zu einem wesentlichen Anteil darin, sich dort aufzuhalten, um sich ggfs. mit einem anderen auszutauschen und die Zeit bis zum Eintritt des Wettergebnisses in einer als angenehm empfundenen Weise zu nutzen. Dem Publikum sollen, neun TFT-Flachbildschirme, in einer Größe von 19 Zoll, zwei Flachbildschirme mit einem Durchmesser von 104 cm sowie ein Projektor einschließlich der Leinwand zur Verfügung stehen, an vier weiteren PC-Monitoren soll die Ermittlung der Sportergebnisse der vergangenen zehn Jahren ermöglicht werden. Kaffee und Tee werden kostenlos ausgeschenkt, Besuchertoiletten sind vorhanden. Geplant war darüber hinaus auch die Errichtung von vier Internetplätzen und die Aufstellung von vier Geldspielgeräten.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Beschluss vom 18.10.2005⁵¹ ausgeführt, dass die Nutzungsart „Wettbüro“ keinen feststehenden Betriebstyp beschreibe und bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise keiner der in der BauNVO genannten Nutzungsarten zugeordnet werden könne. Ein „Wettbüro“ lasse sich in verschiedenen Formen betreiben, die sich unter Zulässigkeitsgesichtspunkten deutlich voneinander abheben und auch gegenüber einer als „Laden“ genehmigten Einzelhandelsnutzung wesentliche Unterschiede aufwiesen. Solche Unterschiede könnten sich bspw. aus den voneinander abweichenden Öffnungszeiten, dem Stellplatzbedarf oder der

⁴⁸ - 8 S 2606/06 – VBIBW 2007, 226 = DÖV 2007, 559 = BauR 2007, 1217 = BRS 71 Nr. 186.

⁴⁹ - 8 S 2606/06 – VBIBW 2007, 226 = DÖV 2007, 559 = BauR 2007, 1217 = BRS 71 Nr. 186.

⁵⁰ - 1 L 69/06-.

⁵¹ - 10 B 1600/05 -.

Gebietsverträglichkeit im Zusammenhang mit dem durch das Vorhaben ausgelösten Kraftfahrzeugverkehr ergeben.⁵² Ob ein „Wettbüro“ im Einzelfall den einschlägigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften entspreche, sei daher regelmäßig vorab in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen⁵³.

Aufbauend auf diesen vier gerichtlichen Entscheidungen ist es dann bis heute zu einer sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung hinsichtlich der Abgrenzung mit unterschiedlichen Nuancen gekommen.

4. Kriterien in der Rechtsprechung für die Abgrenzung

a) Allgemeine Kriterien

Sie liegen zunächst in dem Begriff einer Vergnügungsstätte selbst. Ein Wettbüro kann bei einer entsprechenden Ausgestaltung für ein längeres räumliches Verweilen in einem geselligen Beisammensein und ein dort stattfindendes Gemeinschaftserlebnis als Vergnügungsstätte angesehen werden.

aa) So verliert nach dem Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 14.4.2011⁵⁴ ein Wettbüro dann den Charakter einer bloßen Wettannahmestelle und ist als Vergnügungsstätte zu werten, wenn die Kunden durch die konkrete Ausgestaltung der Räumlichkeiten animiert werden, sich dort länger aufzuhalten und in geselligem Beisammensein (gemeinschaftliches Verfolgen der Sportübertragungen) Wetten abzuschließen. Weiter ist in dem Beschluss zu lesen:

„Kennzeichen einer derartigen Vergnügungsstätte ist, dass sie als besondere Art von Gewerbebetrieben durch die kommerzielle Unterhaltung der Besucher geprägt wird und dabei in unterschiedlicher Ausprägung den Sexual-, Spiel- oder Geselligkeitstrieb anspricht (vgl. Bielenberg in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, a.a.O., § 4a BauNVO, Rn. 58; Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Aufl. 2008, § 4a Rn. 22). Das Wettbüro der Antragstellerin ist ersichtlich nicht lediglich darauf angelegt, Wetten entgegenzunehmen und weiterzuleiten sowie Gewinne auszuzahlen. Vielmehr

⁵² - 10 B 1600/05 -, Rn 4.

⁵³ - 10 B 1600/05 -, Rn 5.

⁵⁴ – 8 B 10278/11 -, NVwZ-RR 2011, 635 = ZfBR 2011, 582 = BauR 2011, 1484 = BRS 78 Nr. 198.

sollen die Kunden animiert werden, sich während der Sportveranstaltungen in den Räumen des Wettbüros aufzuhalten und die Sportereignisse, auf die sie gewettet haben, in Live-Übertragungen auf den Fernsehmonitoren zu verfolgen, womit gleichzeitig ein Gemeinschaftserlebnis entsteht. Ein entsprechendes Konzept kann der Planzeichnung des Wettbüros entnommen werden, die erkennen lässt, dass die Fläche des Wettbüros über die Erfordernisse hinausgeht, die ein reiner Wettschalter mit sich brächte. Zudem befinden sich dort Sitzgruppen, die über den gesamten Raum verteilt sind, sowie eine größere Monitorwand“⁵⁵.

bb) Nach dem Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 15.10.2013⁵⁶ zu einer Vergnügungssteuersatzung ist nach der herkömmlichen baurechtlichen Terminologie ein als Vergnügungsstätte anzusehendes Wettbüro erst dann anzunehmen, wenn neben der Abgabe der Wette auch die Möglichkeit besteht, sich dort aufzuhalten und die Sportereignisse, auf die gewettet wird, zusammen mit anderen anzusehen.

cc) Das OVG Berlin-Brandenburg führt in seinem Urteil vom 6.10.2015⁵⁷ zur Abgrenzung aus:

„In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird zwischen so genannten reinen Wettannahmestellen und Wettbüros unterschieden. Während bloße Wettannahmestellen auch für Sportwetten mit den Annahmestellen für Lotto und Toto gleichgestellt werden, stellen Wettbüros Vergnügungsstätten dar, wenn sie auch der kommerziellen Unterhaltung dienen. Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht bloß darauf abzielen, dass sie den Kunden die Möglichkeit zum Ausfüllen eines Tippzettels bieten, sondern aufgrund ihrer Ausstattung dem Kunden die Möglichkeit geben, sich während der Sportveranstaltungen in den Räumen des Wettbüros aufzuhalten und die Sportereignisse, auf die sie gewettet haben, insbesondere die Live-Übertragungen zu verfolgen und im geselligen Zusammensein ggf. weitere Wetten abzuschließen (vgl. OVG Bln-Bbg, Beschluss vom 20. August 2015 - OVG 2 N 75.12 -; [BayVGH, Beschluss vom 21. Mai 2015 - 15 CS 15.9](#) -, juris [Rn. 14](#) m.w.N.; Beschluss vom 8. Juni 2015 - ZB 15.61 -, juris Rn. 4). ... Hinzu kommt im Regelfall, dass die Räumlichkeiten - insbesondere durch die Anbringung von Bildschirmen - Gelegenheit bieten, die Wettangebote bzw. -ergebnisse live mitzuverfolgen ([BayVGH, Beschluss vom 21. Mai 2015 - 15 CS 15.9](#) -, juris [Rn. 14](#); [OVG NW, Beschluss vom 14. Februar 2014 - 2 A 1181/13](#) - juris [Rn. 14](#) m.w.N).“

⁵⁵ Siehe FN 47, Rn 11.

⁵⁶ – 2 S 2514/12 -, NVwZ-RR 2104, 114 = KStZ 2014, 73.

⁵⁷ – 10 B 1.14 – juris Rn 42.

b) Besondere Kriterien

Hierfür kommen folgende Kriterien in Betracht: das entsprechende Mobiliar des Wettraumes, d. h. Stehtische, Sitztische, Stühle, Sessel, Sofaecken; der Ausschank von Getränken; das Angebot von kleinen Speisen; die Raumgröße; PCs für Spiele; Geld und Unterhaltungsspielgeräte; mehrere Fernsehmonitore für Live-Übertragungen der bewetteten Sportereignisse; „Quoten-Monitore“ für Live-Wetten.

Es ist hier zwischen einer engeren und einer weiteren Sichtweise zu unterscheiden:

aa) Nach dem Beschluss des VG Schleswig-Holstein vom 9.5.2014⁵⁸ kommt es für die Frage, ob es sich bei einem Wettbüro um eine Vergnügungsstätte handelt, nicht allein entscheidend darauf an, dass neben der Abgabe der Wetten auch die Möglichkeit bestehen muss, die Sportereignisse, auf die gewettet wird, im Fernsehen anzusehen. Für die Einordnung bedarf es stets einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die bauplanungsrechtliche Definition von gewerblichen Anlagen als Vergnügungsstätten erfolgt allein anhand der gesetzlichen Vorgaben der BauNVO. Weiter ist zu lesen:

„Die bauplanungsrechtliche Charakterisierung von Wettbüros bzw. Wettlokalen hinsichtlich der Frage, ob es sich um Vergnügungsstätten handelt, wird in der Rechtsprechung terminologisch nicht einheitlich vorgenommen (vgl. beispielsweise VG Neustadt [Weinstraße], Beschl. v. 09.02.2011 - [3 L 59/11.NW](#) - juris m.w.N., wonach die obergerichtliche Rechtsprechung Wettbüros stets als Vergnügungsstätten einordnet). Dies liegt insbesondere daran, dass die Begriffe Wettbüro und Wettlokal nicht einheitlich verwendet werden. Unabhängig von den terminologischen Unterschieden werden Wettbüros jedenfalls dann als Vergnügungsstätten angesehen, wenn sie nicht nur Gelegenheit zur Abgabe von Wetten und zur Entgegennahme von Gewinnen, sondern zu einem wesentlichen Teil auch zur Unterhaltung und zum Spiel in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses aktueller Wetten bieten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 01.02.2007 - 8 S 2606 - juris; vgl. auch [VG München, Urt. v. 17.02.2014 - M 8 K 13.1878](#) - juris m.w.N.). Ein Wettbüro verliert dann den Charakter einer bloßen Wettannahmestelle und ist als Vergnügungsstätte zu werten, wenn die Kunden durch die konkrete Ausgestaltung der Räumlichkeiten animiert werden, sich dort länger aufzuhalten und in geselligem Beisammensein

⁵⁸ – 8 B 10/14 -.

(gemeinschaftliches Verfolgen der Sportübertragungen) Wetten abzuschließen (vgl. [OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 14.04.2011 - 8 B 10278/11](#) - juris). ...

Gemessen an den vorangestellten Vorgaben handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Vorhaben nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung nicht um eine Vergnügungsstätte im Sinne der BauNVO. Die konkrete Ausgestaltung der Räumlichkeiten spricht hier gegen die Annahme einer Vergnügungsstätte. Nach der Betriebsbeschreibung gibt es insbesondere keine Sitzmöglichkeiten für die Besucher des Wettbüros, die ein dauerhaftes Verweilen zumindest begünstigen. Ferner werden auch keine Getränke oder Speisen angeboten (vgl. zur Relevanz dieser Aspekte VG Neustadt [Weinstraße], a.a.O., [VG München, Urt. v. 17.02.2014 - M 8 K 13.1878](#) - juris). Die Ausstattung beschränkt sich auf das Vorhandensein von Stehtischen, Wettterminals und Bildschirmen, auf denen die Wettquoten und die Ergebnisse der Sportereignisse angezeigt werden. Für die Frage, ob es sich bei einem Wettbüro um eine Vergnügungsstätte im Sinne der BauNVO handelt, kommt es zwar wohl nicht allein entscheidend darauf an, dass neben der Abgabe der Wetten auch die Möglichkeit bestehen muss, in der jeweiligen Betriebsstätte die Sportereignisse, auf die gewettet wird, zusammen mit anderen im Fernsehen anzusehen. ... Das Fehlen von technischen Einrichtungen, mit denen die bewetteten Sportereignisse (live) mitverfolgt werden können, stellt jedoch ein erhebliches Indiz gegen die Annahme einer Vergnügungsstätte dar. Insbesondere das gemeinsame Verfolgen der Sportereignisse ist ein wesentliches Element, um die Spieler nach der getätigten Wette zum weiteren Verbleib in der gegenständlichen Räumlichkeit zu animieren. Das Fehlen dieses Elementes, wird vorliegend auch nicht durch die sonstige Ausstattung des Betriebes „kompensiert“. Die Ausstattung ist vielmehr darauf angelegt, dass sich die Besucher auf den Wettvorgang als solchen (Suche nach Wetterereignissen, Abgabe der Wette, Kenntnisnahme des Ergebnisses und ggf. Abholen des Gewinns) beschränken.

bb) Eine ähnliche Argumentation ist in dem Urteil des VG München vom 24.6.2013 – M 8 K 12.4195 – zu finden. Das Gericht hat eine Nutzungsuntersagung einer betrieblichen Tätigkeit als Vergnügungsstätte (Wettbüro), deren vergnügungsstättenrechtlichen Elemente nicht eindeutig belegt sind, verneint. Es hat hierzu ausgeführt:

27

2.1.1 Vergnügungsstätten sind eine besondere Art von Gewerbebetrieben, bei denen - in unterschiedlicher Weise - die kommerzielle Unterhaltung der Besucher bzw. Kunden im Vordergrund steht (so Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Komm., Stand: 15.9.2007, Bd.

5 § 4 a BauNVO Rdnr. 58 m.w.N.). Zu ihnen gehören Diskotheken und andere Tanzlokale, Nachtlokale aller Art, Kabaretts, Spielhallen, Spielkasinos und Spielbanken. Im Verhältnis zum „normalen“ Gewerbebetrieb wird die Vergnügungsstätte also gerade durch ihren „Vergnügungsbetrieb“ charakterisiert. Es kommt den Besuchern nicht auf die bloße Auswahl und den Erwerb eines Produktes/einer Dienstleistung an; vielmehr besteht der Hauptzweck eines entsprechend ausgestalteten Wettlokals darin, in der Vergnügungsstätte zu verweilen, sich mit anderen auszutauschen und gemeinsam dem jeweiligen Ausgang der getätigten Wette „entgegenzufiebern“ (so auch [VG Minden, Urt. v. 10.2.2006 - 1 L 69/06](#) - aus juris). Dieses „Vergnügen“ unterscheidet ein Wettbüro auch von einer bloßen Annahmestelle, in der der Wettschein ohne längeren Aufenthalt und auch nicht zu diesem Zweck erworben bzw. abgegeben wird.

28

2.1.2 Dementsprechend kommt es für die Qualifizierung eines Geschäftsbetriebes, der Sportwetten vermittelt, als Vergnügungsstätte ganz entscheidend auf die Ausgestaltung des einzelnen Betriebes an. Nur wenn dessen Dienstleistung nicht nur den Abschluss bzw. die Annahme der Sportwetten und die Auszahlung der Gewinne umfasst, sondern vor allem das Erleben des dazugehörigen Sportereignisses per Live-Übertragung und der Möglichkeit, hierbei Getränke (und/oder auch Speisen) einzunehmen sowie schließlich dem Ergebnis der Wette „entgegenzufiebern“, ist die Einstufung als Vergnügungsstätte gerechtfertigt. Der Abschluss der Wette tritt hier gegenüber der kommerziellen Unterhaltung, die den Spieltrieb des Kunden durch das Angebot des - möglichst gemeinsamen - Erlebens des durch die abgeschlossene Wette besonders in Spannung gehaltenen Sportereignisses anspricht, in den Hintergrund. Ein solcher Betrieb unterscheidet sich daher notwendigerweise in seiner Ausgestaltung deutlich von einer Wettannahmestelle bzw. einem Call-Shop mit Internetplätzen, an denen den Kunden unter anderem auch der Abschluss von Sportwetten möglich ist.

29

2.2 Hinsichtlich einer solchen Ausgestaltung des Betriebes bzw. der streitgegenständlichen Räumlichkeiten mit in der Regel mehreren aufwendigen Bildschirmen, Tischen und Stühlen und einem Verkaufsangebot für Getränke und gegebenenfalls auch kleinere Speisen, hat die Beklagte keine eigenen Feststellungen getroffen.

cc) Die beiden vorangehend aufgeführten Gerichtsentscheidungen bauen argumentativ auf dem Beschluss des VG Neustadt vom 3.2.2011⁵⁹ auf. Dort heißt es:

„Bereits der Besuch eines Wettbüros besteht zu einem wesentlichen Anteil darin, sich dort aufzuhalten, um sich nach Möglichkeit mit anderen Wettlern auszutauschen und die Zeit bis zum Eintritt des Wetterergebnisses in einer als angenehm empfundenen Atmosphäre zu nutzen. Prägend für das Leistungsangebot eines Wettbüros ist die kommerzielle Unterhaltung der Gäste durch Teilnahme am Wettspiel in geselliger Runde. Dabei steht im Vordergrund, die Gäste durch Aufstellung von Sitzplätzen in ansprechender Atmosphäre – oft auch in Verbindung mit der Möglichkeit eines Getränkeangebot – und die Einrichtung von mehreren TV-Bildschirmen, auf denen Sportereignisse verfolgt werden, zu motivieren, im Wettlokal zu verbleiben, gemeinsam die Spannung des Wettspiels zu erleben und dadurch auch angereizt zu werden, weiter an den angebotenen Wettspielen teilzunehmen. Die Gestaltung des Wettspielangebots erzielt ihren besonderen kommerziellen Wert gerade darin, die Gäste mit dem Wettgeschehen so zu unterhalten, dass sie weiter vor Ort bleiben und auf das Wettangebot zugreifen.“

dd) Demgegenüber ist das VG Berlin in seinem Urteil vom 28.4.2014⁶⁰ davon ausgegangen, dass etwaig verbleibende (Rest-) Zweifel daran, ob eine Vergnügungsstätte beabsichtigt ist oder nicht, zu Lasten des Bauherrn gehen; ähnlich das VG Ansbach in seinem Urteil vom 30.4.2015⁶¹. Wegen der

⁵⁹ - 3 L 60.11.NW.

⁶⁰- 19 K 146.13 -, BauR 2014, 1825.

⁶¹ - AN 9 K 13.02205 – Rn 35: „Als wesentliches Indiz für die eine Vergnügungsstätte kennzeichnende kommerzielle Unterhaltung der Besucher ist die jeweilige räumliche Ausgestaltung, die zu einem längeren Aufenthalt in geselligem Beisammensein animiert. Insbesondere das gemeinsame Verfolgen von Wettangeboten und –ergebnissen sowie gegebenenfalls Sportereignissen sind als wesentliche Elemente anzusehen, um die Spieler nach der getätigten Wette zum weiteren Verbleib in den Räumlichkeiten zu animieren. Auf die Ausstattung mit Sitzmöbeln oder Ähnlichem und das Angebot von Getränken sowie auf die konkrete Bezeichnung des Vorhabens kann es dabei nicht maßgeblich ankommen (vgl. ebenso [VGH Baden-Württemberg, B.v. 1.2.2007 – 8 S 2606/06](#) -; [VG Saarland, U.v. 19.11.2014 – 5 K 2185/13](#) – jeweils juris m.w.N.). Wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten und des „fließenden Übergangs“ zu einer Vergnügungsstätte gilt es, einer missbräuchlichen Nutzung vorzubeugen, so dass etwaig verbleibende (Rest-) Zweifel hinsichtlich der Qualifizierung als Vergnügungsstätte zu Lasten des Bauherrn gehen (vgl. [VG Berlin, U.v. 28.4.2014 – 19 K 146.13](#) – juris).“

Abgrenzungsschwierigkeiten und des "fließenden Übergangs" zu einer Vergnügungsstätte gelte es, einer missbräuchlichen Nutzung vorzubeugen. Ergänzend hat das VG Berlin ausgeführt: *„Gemessen an diesen Vorgaben handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Vorhaben um eine Vergnügungsstätte. Der von dem Kläger beabsichtigte „Buchmacherladen“ erfüllt in einer Gesamtschau der für die rechtliche Einordnung des Bauvorhabens relevanten Aspekte die Merkmale einer Vergnügungsstätte im städtebaulichen Sinn. Dafür spricht bereits die Größe des Ladenlokals von 57,85 m² (lt. Bau- und Betriebsbeschreibung), die ein erstes Indiz dafür darstellt, dass es sich nicht um eine reine Wettannahmestelle handelt, sondern das Vorhaben als Vergnügungsstätte einzuordnen ist (vgl. VG Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2013, a.a.O.; VG Neustadt, Beschluss vom 3. Februar 2011 - VG 3 L 60/11.NW -, juris Rn. 11). Des Weiteren sollen nach der Bau- und Betriebsbeschreibung zwar keine Sitztische und Stühle, wohl aber zumindest drei Stehtische vorhanden sein. Soweit diese nur „dem Ausfüllen der Wetscheine“ dienen sollen, ändert dies nichts daran, dass aufgrund des Vorhandenseins der Tische objektiv die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Kunden zu einem längeren Verbleib in geselliger Runde in den Räumlichkeiten zu animieren, etwa um sich über die zu bewettenden Ereignisse auszutauschen.“*

Schließlich unterscheidet sich das Vorhaben von einer „klassischen“ Lotto-Toto-Annahmestelle, die regelmäßig nur zur Abgabe eines Spielscheins oder zur Abholung eines Gewinns aufgesucht wird und in der ein weiteres Verweilen der Kunden nicht stattfindet, auch durch die vorhandenen Bildschirme. Auch wenn diese nach der Bau- und Betriebsbeschreibung „keine Vorführungen oder Übertragungen von Pferdewetten“ zeigen sollen, so ermöglichen sie es doch, den Ausgang einzelner Wettereignisse zu verfolgen, wie der Bevollmächtigte des Klägers in seinem Schriftsatz vom 25. September 2013 ebenfalls ausdrücklich bestätigt hat. Danach soll das Abwarten der Ergebnisse sogar „häufig“ erfolgen. Zudem hat der Bevollmächtigte ausdrücklich eingeräumt, dass es auch möglich ist, „Live-Wetten“ abzuschließen. Dies verdeutlicht in besonderer Weise, dass es bei dem Vorhaben durchaus (auch) darum geht, für die Kunden unter Ansprache ihres Spieltriebs eine Freizeitunterhaltung vorzuhalten.

Spätestens mit der Möglichkeit, die bewetteten Ereignisse über die Bildschirme zu verfolgen, wäre die Schwelle zu einer Vergnügungsstätte aber unzweifelhaft

überschritten (vgl. [OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Juli 2012 - OVG 2 A 1969/11](#) -, juris [Rn. 12](#) u. 14; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14. April 2011, a.a.O.; VG Berlin, Urteile vom 5. Dezember 2013, a.a.O., und vom 17. Oktober 2013, a.a.O.). Zum anderen hat die Ortsbesichtigung vom 19. September 2013 ergeben, dass der Kläger das Ladengeschäft aktuell als Wettbüro für (allgemeine) Sportwetten nutzt, ohne die hierfür erforderliche Baugenehmigung zu besitzen. Dabei war das Wettbüro zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung nicht nur mit Stehtischen ausgestattet, sondern es waren auch vier weitere Tische mit ungefähr 15 Sitzplätzen vorhanden. Zudem gab es insgesamt zwölf Bildschirme.

ee) Auch das VG des Saarlandes hat in seinem Urteil vom 19.11.2014⁶² sich den beiden vorangehend zitierten Verwaltungsgerichten angeschlossen. Es hat hierzu ausgeführt:

„Nach anderer Ansicht reicht es dagegen aus, dass die Räumlichkeiten eine ausreichende Größe haben, damit das Wettbüro nicht nur zur Abgabe der Wetten dienen soll, sondern auch die Kunden zu einem längeren Verbleib in geselliger Runde in den Räumlichkeiten animieren soll, um das Ergebnis der Wetten abzuwarten und sich ggf. mit auch mit anderen Wettlern auszutauschen. Dabei spielt die konkrete Ausgestaltung der Räume, insbesondere die Frage, ob Sitztische und Stühle sowie ein Getränkeangebot vorhanden sind, keine Rolle.

54

So z.B. [VG Berlin, Urteile vom 05.12.2013 - 13 K 2.13](#) - und vom 28.04.2014 - [19 K 146.13](#) -.

[55](#)

Die Kammer schließt sich der letzteren Auffassung an. So ist es für die Annahme einer Vergnügungsstätte ausreichend, dass die Räumlichkeiten ausreichend groß sind, damit sich dort die Kunden des Wettbüros aufhalten und untereinander über die Ergebnisse der Wetten austauschen können. Nicht erforderlich ist dagegen die Aufstellung von Stühlen oder anderen Sitzgelegenheiten. Dabei ist davon auszugehen, dass es unter Anwendung einer generalisierenden Betrachtungsweise zum typischen Erscheinungsbild eines Wettbüros gehört, dass dort zumindest Bildschirme aufgestellt oder aufgehängt sind, an denen sich die wettenden Kunden über die Wettquoten und auch die

⁶²- 5 K 2185/13 – RN 53 bis 55.

Ergebnisse der Ereignisse, die Gegenstand der Wetten waren, informieren können, so dass der Anreiz länger in dem Ladenlokal zu verweilen, auch dann besteht, wenn keine Sitzgelegenheiten vorhanden sind und auch keine Getränke angeboten werden. Insoweit unterscheidet sich ein Wettbüro gerade von einer Lotto- und Toto-Annahmestellen, in der das bloße Tippen im Vordergrund steht und nicht der besondere Reiz des Wettens und des "Entgegenfiebers" eines möglichen Gewinns."

ff) Der BayVGH hat in seinem Beschluss vom 21.5.2015⁶³ einen sehr weiten Begriff einer Vergnügungsstätte gewählt und entscheidend auf das Vorhanden sein von sog. Live-Wetten und dafür erforderlicher entsprechenden Monitore abgestellt.

b) Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen kommt in bauplanungsrechtlicher Hinsicht ihrer Art nach als Gewerbebetrieb oder als Vergnügungsstätte in Betracht (gegen die Einstufung als Laden i.S.v. §§ 2 bis 4a BauNVO vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 12. Auflage 2014, § 4a Rn. 23.69). In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird zwischen sog. „Wettannahmestellen“ und „Wettbüros“ unterschieden. Während bloße Wettannahmestellen für Sportwetten mit den Annahmestellen für Lotto und Toto gleichgestellt werden, sind Wettbüros als Vergnügungsstätten zu behandeln, wenn sie auch der kommerziellen Unterhaltung dienen (vgl. BayVGH, B.v. 23.4.2015 – 15 ZB 13.2377 – noch nicht veröffentlicht; VGH BW, B.v. 15.10.2013 a.a.O.; BayVGH, B.v. 25.4.2013, a.a.O.; OVG RhPf, B.v. 14.4.2011 – 8 B 10278/11 – NVwZ-RR 2011, 635 = juris Rn. 11; OVG Saarl, B.v. 24.4.2009 – 2 B 265/09 – BauR 2010, 449 = juris Rn. 13; HessVGH, B.v. 25.8.2008 – 3 UZ 2566/07 – NVwZ-RR 2009, = juris Rn. 5; vgl. auch Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Kommentar, Stand November 2014, § 6 BauNVO Rn. 43; Fickert/Fieseler, BauNVO, 12. Auflage 2014, § 4a Erl. 23.69; Mitschang, „Der Vergnügungsstättenbebauungsplan nach § 9 Abs. 2b BauGB-neu“, ZfBR 2012, 419 jeweils m.w.N.). Unter Wettbüros in diesem Sinn fallen Räumlichkeiten, in denen zwischen dem Kunden (Spieler), dem Wettbüro (Vermittler) und dem – meist im europäischen Ausland ansässigen – Wettunternehmen Transaktionen abgeschlossen werden, wobei es sich um Sportwetten bzw. um Wetten auf diverse sonstige Ereignisse handelt. Hinzu kommt im Regelfall, dass die Räumlichkeiten – insbesondere durch die Anbringung von Bildschirmen – Gelegenheit bieten, die Wettangebote bzw. -ergebnisse live mitzuverfolgen (vgl. OVG NW, B.v. 14.2.2014 – 2 A 1181/13 – juris Rn. 14 m.w.N.).

⁶³- 15 CS 15.9, - NVwZ-RR 2015, 747.

c) So liegt es offenkundig hier. Ausweislich der zur Baukontrolle vom 23. und 24. Juni 2014 gefertigten Fotografien werden über die installierten Monitore Angaben zu sog. Live-Wetten dargestellt. Neben dem jeweiligen Sportereignis, dem aktuellen Spielstand und den festen Gewinnquoten („Tipp“) finden sich etwa bei den Fußballwetten noch die Spalten „Restzeit“, „nächstes Tor“ und „Tore ab jetzt“ jeweils mit den an den Spielstand angepassten Gewinnquoten. Dies wird durch die Ausführungen der Antragstellerin im erstinstanzlichen Verfahren bestätigt. Danach sei die Antragstellerin an das Wettangebot der Muttergesellschaft gebunden, wobei es laufend zu Aktualisierungen bei den möglichen Wetten komme, was von den Wettkunden vor Ort verfolgt werden könne. Die Vermittlung von Live-Wetten in einer Wettvermittlungsstelle überschreitet die Schwelle zur Vergnügungsstätte. Denn Live-Wetten bieten anders als Sportwetten, bei denen lediglich auf das Eintreffen eines Sportergebnisses zu festen Gewinnquoten gesetzt wird, eine rasche Aufeinanderfolge der Wettmöglichkeiten und verleiten den Kunden damit zu einem Verweilen bis zum Eintritt der jeweiligen Wettergebnisse, während dessen der Kunde die aktuellen Quoten und die Ergebnisse der Wettkämpfe auf Monitoren verfolgen und ggf. seine weiteren Wetten danach ausrichten kann (vgl. Fickert/Fieseler, a.a.O.). Die hier durch das Anbringen der Monitore zum Ausdruck kommende Bereitschaft zur Vermittlung von Live-Wetten dient daher, anders als die zugelassene Wettannahmestelle, überwiegend der kommerziellen Unterhaltung in den Räumen der Antragstellerin. Dass es an Sitzgelegenheiten fehlt, hindert nicht die Annahme einer Vergnügungsstätte. Die Ausstattung eines Wettbüros mit Sitzgruppen ist ebenso wie das Bereitstellen von Getränken ein weiteres Indiz für das Vorliegen einer Vergnügungsstätte, aber keine unabdingbare Voraussetzung hierfür. Nichts anderes gilt hinsichtlich der Größe des Betriebs. Die Größe eines Betriebs ist ein Kriterium zur Unterscheidung von kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO; vgl. BVerwG, B.v. 19.11.1990 – 4 B 162/90 – juris Rn. 8 m.w.N.). Eine Vergnügungsstätte liegt aber nicht erst ab einer bestimmten Flächengröße vor.“

gg) In seinem Beschluss vom 15.1.2016⁶⁴ hat der 9. Senat des BayVGh sich diesem einschlägigen Abgrenzungskriterium des 15. Senats zwischen einem Wettbüro als Vergnügungsstätte und einer Wettannahmestelle als Gewerbebetrieb ausdrücklich angeschlossen und sich deutlich gegen die Kritik an dieser rechtlichen Würdigung gewehrt. Er hat hierzu ausgeführt:

„Nach Darlegung des Klägers im Zulassungsverfahren vermittele er Wetten für den Veranstalter „...“. Bei den installierten vier Flachbildschirmen handle es sich

⁶⁴ BayVGh, Beschluss vom 15.1.2016 – 9 ZB 14.1146 -.

um „Quoten-Monitore“, auf denen „Zahlen, Quoten und gegebenenfalls Spielstände“ bzw. „Wettquoten und die Ergebnisse der Sportereignisse“ angezeigt würden. Für die Abgabe einer Wette sei die aktuelle Quote („Live-Quote“) zwingend erforderlich. Damit sei es bei dem Angebot von „Live-Wetten“ auch erforderlich, dass die aktuellen Spielstände angezeigt würden. Allein das Vorhandensein von automatisierten Wettterminals mit der Möglichkeit, Sportereignisse „live zu bewetten“, führe nicht zu der Bewertung des Betriebs als Vergnügungsstätte. Diese Rechtsansicht des Klägers geht fehl.

7

Der Betrieb von Wettvermittlungsstellen kommt in bauplanungsrechtlicher Hinsicht der Art nach als Gewerbebetrieb oder als Vergnügungsstätte in Betracht. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird zwischen sog. „Wettannahmestellen“ und „Wettbüros“ unterschieden. Während bloße Wettannahmestellen für Sportwetten mit den Annahmestellen für Lotto und Toto gleichgestellt werden, sind Wettbüros als Vergnügungsstätten zu behandeln, wenn sie auch der kommerziellen Unterhaltung dienen. Unter Wettbüros in diesem Sinn fallen Räumlichkeiten, in denen zwischen dem Kunden (Spieler), dem Wettbüro (Vermittler) und dem – meist im europäischen Ausland ansässigen – Wettunternehmen Transaktionen abgeschlossen werden, wobei es sich um Sportwetten bzw. um Wetten auf diverse sonstige Ereignisse handelt. Hinzu kommt im Regelfall, dass die Räumlichkeiten – insbesondere durch die Anbringung von Bildschirmen – Gelegenheit bieten, die Wettangebote bzw. -ergebnisse live mitzuverfolgen (vgl. [BayVGH, B.v. 21.5.2015 – 15 CS 15.9](#) – juris [Rn. 14](#) m.w.N., OVG Berlin-Bbg, U.v. 6.10.2015 – [10 B 1.14](#) – juris [Rn. 42](#) m.w.N.).

8

Die Vermittlung von Live-Wetten in einer Wettvermittlungsstelle überschreitet die Schwelle zur Vergnügungsstätte. Denn Live-Wetten bieten anders als Sportwetten, bei denen lediglich auf das Eintreffen eines Sportergebnisses zu festen Gewinnquoten gesetzt wird, eine rasche Aufeinanderfolge der Wettmöglichkeiten und verleiten den Kunden damit zu einem Verweilen bis zum Eintritt der jeweiligen Wettergebnisse, während dessen der Kunde die aktuellen Quoten und die Ergebnisse der Wettkämpfe auf Monitoren verfolgen und ggf. seine weiteren Wetten danach ausrichten kann. Die hier durch Schaufensterwerbung und das Anbringen der Monitore zum Ausdruck kommende Bereitschaft zur Vermittlung von Live-Wetten dient daher, anders als eine bloße Wettannahmestelle, überwiegend der kommerziellen

Unterhaltung. Dass es nach dem Vorbringen des Klägers an Sitzgelegenheiten oder TV-Bildschirmen zur Übertragung von Sportereignissen fehle, keine Getränke ausgeschenkt oder Speisen verkauft würden und es weder Unterhaltungsspiele gebe noch ein allgemeiner Internetzugang zur Verfügung gestellt werde, hindert nicht die Annahme einer Vergnügungsstätte. Die Ausstattung eines Wettbüros mit Sitzgruppen oder TV-Bildschirmen, das Bereitstellen von Getränken und Speisen oder das Vorhalten von Unterhaltungsspielen sind weitere Indizien für das Vorliegen einer Vergnügungsstätte, aber keine unabdingbare Voraussetzung hierfür. Nichts anderes gilt hinsichtlich der Größe des Betriebs. Die Größe eines Betriebs ist ein Kriterium zur Unterscheidung von kerngebietstypischen und nicht kerngebietstypischen Vergnügungsstätten. Eine Vergnügungsstätte liegt aber nicht erst ab einer bestimmten Flächengröße vor (vgl. BayVGh, B.v. 21.5.2015, a.a.O., juris Rn. 15 m.w.N.). Der „Verweilcharakter“, den der Kläger dem Vorhaben abzusprechen sucht, folgt demnach nicht aus einer möglichst angenehmen oder geselligen Atmosphäre, die dem Kunden neben dem Abschluss seiner Wette angeboten werden soll, sondern schlicht aus der Möglichkeit, sich während des Laufs der Sportveranstaltungen in den Räumen des Wettbüros aufzuhalten, um die über Wandmonitore ausgestrahlten aktuellen Quoten und Ergebnisse der Wettkämpfe live zu verfolgen und noch während der laufenden Sportveranstaltungen in schneller Abfolge auf bestimmte Ereignisse zu wetten.“

hh) Der 7. Senat des OVG Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 27.11.2016⁶⁵ etwas zurückhaltender als der BayVGh zur Abgrenzung ausgeführt:

„Die Frage, ob sich der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle als Vergnügungsstätte im oben beschriebenen Sinne oder als sonstiger Gewerbebetrieb darstellt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Annahme einer Vergnügungsstätte wird dabei insbesondere dann in Betracht zu ziehen sein, wenn die Räumlichkeiten der Wettvermittlungsstelle Gelegenheit zum Aufenthalt geben, um dort Wettereignisse oder doch zumindest die Wettangebote bzw. -ergebnisse live etwa über Bildschirme zu verfolgen, und sie in dieser Weise der kommerziellen Freizeitunterhaltung dienen. Daran fehlt es hier. Nach der Betriebsbeschreibung sind weder Monitore noch Sitzgelegenheiten für die Kunden vorgesehen. Ebenso wenig ist eine Bewirtung der Kunden geplant. Allein die Größe der Wettannahmestelle und der Umfang der Öffnungszeiten, so wie sie hier gegeben sind, lassen noch keinen Schluss auf eine Vergnügungsstätte zu.“

⁶⁵ - 7 A 1899/14 -.

5. Zum Begriff der Nutzungsänderung

Häufig wird bei einer Nutzungsänderung von einem Internet-Café⁶⁶, einem Café⁶⁷, einem Schuhgeschäft⁶⁸, einer genehmigten Lotto--Annahmestelle⁶⁹, einer schlichten Wettannahmestelle⁷⁰, einem „Sex-Shop mit Filmvorführungen“⁷¹, einem Wettbüro für Pferdewetten⁷², einem Ladengeschäft⁷³, einer Räumlichkeit im Erdgeschoss eines genehmigten Wohn- und Geschäftshauses⁷⁴; eines Bistros⁷⁵; einer Bankfiliale⁷⁶ zu einem Wettbüro von Seiten der Betreiber vorgebracht, hierfür bedürfe es keiner Baugenehmigung, da die neue und die alte Nutzung innerhalb der Variationsbreite der genehmigten Nutzung liege. Diese Rechtsauffassung ist jedoch unzutreffend. Nach der Rechtsprechung des BVerwG liegt eine Nutzungsänderung baulicher Anlagen im bauplanungsrechtlichen Sinn gem. § 29 Abs. 1 BauGB vor, wenn für die neue Nutzung weitergehende Vorschriften gelten als für die bisherige, aber auch dann, wenn sich die Zulässigkeit der neuen Nutzung nach derselben Vorschrift bestimmt, nach dieser Vorschrift

⁶⁶ VG Sigmaringen, Urteil vom 30.9.2015 – 1 K 1387/14 -.

⁶⁷ VG Ansbach, Urteil vom 30.4.2015 – AN 9 K 13.02205 -; VG München, Urteil vom 4.5.2015 – M 8 K 14.203 – zu einem Café mit Backwarenverkauf.

⁶⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14.2.2014 – 2 A 1181/13 -.

⁶⁹ VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 30.9.2015 – 10 L 1977/15 -.

⁷⁰ BayVGh, Beschluss vom 21.5.2015 – 15 CS 15.9 -, NVwZ-RR 2015, 774; VG Göttingen, Urteil vom 8.10.2015 – 2 A 231/14 -..

⁷¹ VG Freiburg, Beschluss vom 20.4.2012 – 4 K 330/12 -.

⁷² OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14.4.2011 – 8 B 10278/11 – NVwZ-RR 2011, 635 = ZfBR 2011, 582 = BauR 2011, 1484 = BRS 78 Nr. 198; VG Neustadt, Beschluss vom 3.2.2011 – 3 L 60/11.NW.

⁷³ VG Sigmaringen, Beschluss vom 20.10.2006 – 9 K 790/06 -; Hess.VGH. Beschluss vom 19.9.2006 – 3 TG 2161/06 -, NVwZ-RR 2007, 81; VG Minden, Beschluss vom 10.2.2006 – 1 L 69/06 -; Beschluss vom 12.8.2010 – 4 K 272/10.NW ; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6.10.2015 – OVG 10 B 1.14 – „Backshop“; VG Karlsruhe, Beschluss vom 10.3.2009 – 2 K 453/09 -; VG München, Urteil vom 24.6.2013 – M 8 K 12.4195 – „Laden/Call-Shop“; BayVGh, Beschluss vom 23.4.2015 – 15 ZB 13-2377 -; OVG Nordrhein-Westfalen. Beschluss vom 6.2.2014 – 2 A 2261/13 -; VG Würzburg, Urteil vom 25.3.2014 – W 4 K 13.985 -; VG Augsburg, Urteil vom 26.9.2013 – Au 5 K 12.1307 -; VG Saarland, Beschluss vom 26.8.2014 – 5 L 996/14 – „Sportartikelverkaufsladen“; VG Saarland, Beschluss vom 24.7.2008 – 5 L 644/08 – „Orthopädiegeschäft“; OVG Saarland, Beschluss vom 24.4.2009 – 2 B 265/09 -, BauR 2010, 449 = BRS 74 Nr. 202, „Elektroladen“.

⁷⁴ BayVGh, Beschluss vom 7.5.2015 – 15 ZB 14.2673 --.

⁷⁵ VG Saarland, Urteil vom 19.11.2014 – 5 K 2185/13 -.

⁷⁶ VG Augsburg, Urteil vom 30.12.2014 – Au 5 K 13.777 -.

aber anders zu bewerten ist als die frühere Nutzung⁷⁷. Indiz für das Vorliegen einer Nutzungsänderung im bauplanungsrechtlichen Sinn kann sein, dass die neue Nutzung nach der BauNVO anderen Zulässigkeitsmaßstäben unterliegt als die frühere⁷⁸. Von ihr ist auch immer dann auszugehen, wenn die – jeder Art von Nutzung eigene – Variationsbreite der bestehenden Nutzung überschritten wird und wenn ferner durch die Aufnahme dieser veränderten Nutzung bodenrechtliche Belange berührt werden können, so dass sich die Genehmigungsfrage neu stellt, bzw. der neuen Nutzung unter städtebaulichen Gesichtspunkten eine andere Qualität zusteht⁷⁹. Zur Beurteilung, ob sich die Genehmigungsfrage in diesem Sinne neu stellt, kommt es nicht wesentlich darauf an, ob die bisherige und die beabsichtigte Nutzung gleichermaßen als Nutzung einer Vergnügungsstätte zu werten sind. Es genügt, dass die Änderungen die in § 1 Abs. 5 BauGB a. F. (jetzt § 1 Abs. 6 BauGB n. F.) genannten Belange berühren können⁸⁰, oder wenn die geänderte Nutzung für die Nachbarschaft erhöhte Belastungen mit sich bringt⁸¹. Bei aller Schwierigkeit, die in jeder Nutzung angelegte Variationsbreite im Einzelnen näher zu bestimmen und die beabsichtigte neue Nutzung dem zuzuordnen, kann sich ein Grundeigentümer jedenfalls für eine Nutzungsänderung grundsätzlich dann nicht auf den sich fortsetzenden Bestandsschutz seiner früheren Nutzung berufen, wenn die beabsichtigte neue Nutzung gegenüber der bisherigen – etwa unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 9 BauNVO – einer gesonderten Festsetzung durch einen Bebauungsplan unterworfen werden könnte⁸². Dies gilt unstreitig nach der Rechtsprechung für Wettbüros als eine Unterart von Vergnügungsstätten⁸³. Die Variationsbreite eines

⁷⁷ BVerwG, Urteil vom 14.1.1994 – 4 C 19.93 –, BRS 55 Nr. 175.

⁷⁸ BVerwG, Urteil vom 27.8.1983 – 4 C 67.78 –, BauR 1983, 726 = BRS 40 Nr. 165.

⁷⁹ BVerwG, Urteil vom 11.11.1988 – 4 C 50.87 –, BRS 48 Nr. 58; Urteil vom 24.3.1988 – 4 C 21.85 – BRS 48 Nr. 138; Urteil vom 18.5.1990 – 4 C 49/89 –, NVwZ 1991, 264 = UPR 1990, 342; Urteil vom 14.1.1993 – 4 C 19.90 –, Buchholz 406.11 § 34 BauGB Nr. 155.

⁸⁰ BVerwG, Beschluss vom 1.3.1989 – 4 B 24.89 –, BauR 1989, 308 = NVwZ 1989, 666 und Urteil vom 18.5.1990, aaO.

⁸¹ BVerwG, Beschluss vom 7.11.2002 – 4 B 64.02 – BRS 66 Nr. 70.

⁸² BVerwG, Urteil vom 18.5.1990, aaO.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 9.4.2014 – 8 S 1528/13 –.

⁸³ BayVGH, Beschluss vom 23.4.2013 – 15 ZB 13.274 –; VG Augsburg, Urteil vom 26.9.2013 – Au 5 K 12.1207 –; VG Minden, Beschluss vom 10.2.2006 – 1 L 69/09 –; VG Sigmaringen, Beschluss vom 20.10.2006 – 9 K 790/06 –; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 1.2.2007 – 8 S 2606/06 – VBIBW 2007, 226 = BauR 2007, 1217 = BRS 71 Nr. 186.

typischen Ladengeschäfts wird durch den Betrieb eines Wettbüros deutlich überschritten⁸⁴.

6. Die Zulässigkeit von Wettbüros als Vergnügungsstätte nach der BauNVO 1990

Im Gegensatz zu den früheren Fassungen der BauNVO (1962, 1968 und 1977) stellen die Vergnügungsstätten in der BauNVO 1990 einen **eigenständigen Nutzungsbegriff** in der BauNVO dar und sind in § 4a Abs. 3 Nr. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO enthalten.

Nach § 4a Abs. 3 Nr. 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 sowie in § 8 Abs. 3 Nr. 3 sind Wettbüros als Vergnügungsstätten ausnahmsweise (§ 31 Abs. 1 BauGB findet Anwendung) und nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig. Die BauNVO 1990 hat den Begriff der Vergnügungsstätte als eigenständigen Nutzungsbegriff in die BauNVO eingeführt und die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten ausdrücklich und zugleich abschließend geregelt (So die Begründung zum Verordnungsentwurf, BT-Drucks. 354.89 vom 30.5.1989, S. 32; siehe auch BVerwG⁸⁵). Damit hat der Verordnungsgeber die Vergnügungsstätten nunmehr durchgehend als besondere Nutzungsart erfasst und sie zugleich – abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG⁸⁶ aus dem allgemeinen Begriff der Gewerbebetriebe herausgenommen (BVerwG, Beschluss vom 28.1.1993 – 4 B 6.91 -). Ein Rückgriff auf den Begriff des sonstigen Gewerbebetriebs scheidet insoweit aus⁸⁷.

Im reinen Wohngebiet (§ 3 BauNVO), im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) und im Industriegebiet (§ 9 BauNVO) sind Vergnügungsstätten unzulässig. Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB kommt regelmäßig nicht in Betracht, weil die Grundzüge der Planung berührt wären und darüber hinaus nach der typisierenden Betrachtungsweise eine Gebietsunverträglichkeit vorliegen würde.

⁸⁴ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 1.2.2007 – 8 S 2606/06 -, VBIBW 2007, 226.

⁸⁵ Beschluss v. 9.10.1990 – 4 B 120.90 -.

⁸⁶ vgl. BVerwG, Urteil v. 25.11.1983 – 4 C 64.79 –, BVerwGE 68, 207; Urteil v. 25.11.1983 – 4 C 21.83 – BVerwGE 68, 213.

⁸⁷ Jahn, Die baurechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten nach Änderung der Baunutzungsverordnung, BauR 1990, 280.

7. Der Ausschluss von Wettbüros als Unterart des Nutzungsbegriffs Vergnügungsstätte gem. § 1 Abs. 9 BauNVO

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.

Nach § 1 Abs. 9 BauNVO können im Gegensatz zu § 1 Abs. 5 BauNVO noch stärker ins Einzelne gehende Differenzierungen und Verfeinerungen planungsrechtlicher Festsetzungen erfolgen. § 1 Abs. 9 BauNVO erlaubt der Gemeinde, „bei Anwendung der Absätze 5 bis 8“, d. h. innerhalb einzelner Nutzungsarten oder Ausnahmen und unter Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebiets noch weiter zu differenzieren und „nur bestimmte Arten“ von Anlagen, d. h. Unterarten von Nutzungen zu erfassen⁸⁸. Nach der Rechtsprechung des BVerwG müssen die städtebaulichen Gründe eine spezielle Qualität haben⁸⁹. Danach genügt es, die sich aus der örtlichen Situation und der spezifischen Aufgabenstellung ergebenden „speziellen“ Gründe plausibel darzulegen⁹⁰. Darüber hinaus müssen diese Gründe die feiner strukturierte Festsetzung auch „rechtfertigen“, was nur dann der Fall ist, wenn sie ein schlüssiges Konzept in dem Sinne erkennen lassen, dass die ausgeschlossenen Anlagearten städtebaulich beachtliche Merkmale aufweisen, die sie von den zugelassenen Arten unterscheiden. Es muss sich um objektiv bestimmbare Typen von Anlagen handeln; sie müssen auch von den übrigen Typen von Anlagen ausreichend abgrenzbar sein, die zu der betreffenden Art der Nutzung gehören⁹¹. In einem neueren Beschluss vom 5.6.2014⁹² hat das BVerwG ausgeführt:

„Während bereits nach [§ 1 Abs. 5 BauNVO](#) einzelne der unter einer Nummer einer Baugebietsvorschrift der Baunutzungsverordnung zusammengefassten

⁸⁸ BVerwG, Urteil vom 22.5.1987 – 4 C 77.84 –, BVerwGE 77, 317/318 = BauR 1987, 524 = DVBl 1987, 1004 = DÖV 1987, 1011 = BRS 47 Nr. 58 = NVwZ 1987, 1074.

⁸⁹ Urteil vom 22.5.1987 – 4 N 4.86 –, BVerwGE 77, 308/312 = BauR 1987, 520 = BRS 47 Nr. 54 = DVBl 1987, 1001 = NVwZ 1987, 1072.

⁹⁰ BVerwGE 77, 308/312f.

⁹¹ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 1 BauNVO Rn 102

⁹² - 4 BN 8/14 – ZfBR 2014, 574 = UPR 2014, 397 = BRS 82 Nr. 18.

Nutzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden können (vgl. Beschluss vom 22. Mai 1987 - [BVerwG 4 N 4.86](#) - [BVerwGE 77, 308](#) = Buchholz 406.12 § 1 BauNVO Nr. 4 und Urteil vom 26. März 2009 - [BVerwG 4 C 21.07](#) - [BVerwGE 133, 310 Rn. 12 f.](#)), können nach [§ 1 Abs. 9 BauNVO](#) weitergehende Differenzierungen vorgenommen werden. Ziel des [§ 1 Abs. 9 BauNVO](#) ist es mithin, die allgemeinen Differenzierungsmöglichkeiten der Baugebietstypen nochmals einer „Feingliederung“ unterwerfen zu können, falls sich hierfür besondere städtebauliche Gründe ergeben, um die Vielfalt der Nutzungsarten im Plangebiet zu mindern. Die Planungsfreiheit der Gemeinden ist lediglich dadurch begrenzt, dass sich die Differenzierungen auf bestimmte Anlagentypen beziehen müssen, die es in der sozialen und ökonomischen Realität bereits gibt (vgl. z.B. Beschluss vom 27. Juli 1998 - [BVerwG 4 BN 31.98](#) - Buchholz 406.12 § 1 BauNVO Nr. 25 = juris Rn. 7).“

Für eine Festsetzung nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO bedarf es daher städtebaulicher Gründe. Die Bekämpfung der Spiel- bzw. Wettsuchtsucht und die Beachtung des Belangs des Jugendschutzes obliegen also nicht dem Städtebaurecht, sondern dem Gewerberecht bzw. dem Glücksspielrecht. Diese Belange können daher nicht zum Ausschluss von Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten herangezogen werden.

Bei § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO ist jeweils die Annahme des sog. Trading-down-Effekts als städtebaulicher Belang von Bedeutung⁹³. Davon geht in ständiger Rechtsprechung das BVerwG seit 1987 aus⁹⁴.

Im Beschluss vom 10.1.2013⁹⁵ führt das BVerwG zum trading-down-Effekt aus:

„Der (sozioökonomische) Begriff des trading-down-Effekts kennzeichnet eine Entwicklung, die auf der Beobachtung wirtschaftlicher Aktivitäten und ihrer Auswirkungen auf gesellschaftliche Prozesse beruht. Ihre Erfassung und

⁹³ siehe dazu Uechtritz, Trading-Down-Effekte – Steuerungsmöglichkeiten des Bebauungsplans, in: Die Bewältigung städtebaulicher Missstände als Themengegenstand der Innenentwicklung, 2012, S. 87 ff. und ausführlich Stühler, Trading-Down durch Spielhallen, BauR 2016, 200.

⁹⁴ Urteil vom 22.5.1987 – 4 N 4.86 -, BVerwGE 77, 308; Beschluss vom 1.3.1988 – 4 B 30.88 -; Beschluss vom 29.7.1991 – 4 B 80.91 -, BauR 1992, 713 = BRS 52 Nr. 14 = UPR 1991, 442 = DVBl 1994, 32; Beschluss vom 21.12.1992 – 4 B 182.92 -, BRS 55 Nr. 42; Beschluss vom 5.1.1995 – 4 B 270.94 -; Beschluss vom 25.2.1997 – 4 NB 30.96 -, NVwZ 1997, 896 = BauR 1997, 603 = BRS 59 Nr. 51 = UPR 1997, 369; Beschluss vom 11.5.1999 – 4 BN 15.99 -, GewArch 1999, 389 = NVwZ 1999, 138 = UPR 1999, 352 = BauR 1999, 1136 = BRS 62 Nr. 19 und Beschluss vom 14.9.2008 – 4 BN 9.08 -, BauR 2009, 76 = BRS 73 Nr. 26 = ZfBR 2008, 799.

⁹⁵ – 4 B 48.12 -, BauR 2013, 934, Rn 9.

Bewertung ist der Ebene der Sachverhaltsermittlung zuzuordnen und obliegt den Tatsachengerichten.“

Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14.9.2008⁹⁶ zum Ausschluss von Spielhallen in einem Kerngebiet, der auch auf Wettbüros übertragen werden kann, gibt es einen allgemeinen städtebaulichen Erfahrungssatz, dass sich Vergnügungsstätten negativ auf ihre Umgebung auswirken können⁹⁷). Dabei erlaubt die Feststellung, dass sich Vergnügungsstätten, zumindest wenn sie in einem Gebiet gehäuft vorhanden sind, negativ auf ihre Umgebung auswirken, nicht den Rückschluss, dass nur eine oder wenige Spielhallen keine solchen Wirkungen haben können.

Hinsichtlich der verschiedenen Formen des Trading-Down-Effekts kann weiterhin auf die zahlreichen gerichtlichen Beispielsfälle in den Aufsätzen des Verfassers, „Prostitution und öffentliches Baurecht“, BauR 2010, 1013 bis 1016 sowie „Trading-Down durch Spielhallen“, BauR 2016, 200 verwiesen werden. Es geht hier vor allem um die Erhaltung der Attraktivität der Innenstadt, die Sicherung der Nutzungsvielfalt und die Sorge um den durch eine Niveauabsenkung bewirkten Attraktivitätsverlust und damit verbundene negative Strukturveränderungen des Gebiets. Die Rechtsprechung stellt hierzu keine allzu hohen Anforderungen an die planende Gemeinde. Im Regelfall werden solche Festsetzungen in der gerichtlichen Praxis bestätigt. Nach Auffassung des VG Ansbach vom 30.4.2015⁹⁸ begründet sogar die suchtfördernde Wirkung von Spielhallen und Wettbüros eine zu berücksichtigend negative Auswirkung auf die Umgebungsbebauung und damit auch eine besondere städtebauliche Relevanz. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es fehlt hier am bodenrechtlichen Bezug. Der herkömmliche Trading-Down-Effekt ist nicht nur in Misch- oder Kerngebieten zu berücksichtigen, sondern auch in Gewerbegebieten. In einem Gewerbegebiet können Vergnügungsstätten wegen der Stärkung des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes ausgeschlossen werden, um diese vor einem finanziell veranlassten Verdrängungswettbewerb zu schützen.

⁹⁶ – 4 BN 9.08 –, BauR 2009, 76 = BRS 73 Nr. 26 = ZfBR 2008, 799.

⁹⁷ so auch ausdrücklich VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9.10. 2013 – 5 S 22/12 –, BauR 2014, 527 = BRS 81 Nr. 89.

⁹⁸ - AN 9 K 13.02205 - Rn 33.

Nach der bisher ergangenen Rechtsprechung erster und zweiter Instanz ist es ohne weiteres möglich, Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten nach § 1 Abs. 9 BauNVO durch einen Bebauungsplan wegen des Auftretens des trading-down-Effekts auszuschließen⁹⁹. Nach Auffassung des BayVGh in seinem Beschluss vom 23.4.2015¹⁰⁰ sind im Unterschied zur bloßen Wettannahmestelle „Wettbüros“ nach herkömmlichem baurechtlichem Verständnis als in der sozialen und ökonomischen Realität vorkommende Nutzungen eine Unterart von Nutzungen i. S. d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO.

8. Der Ausschluss von Wettannahmestellen als Läden gem. § 1 Abs. 9 BauNVO

Diese Frage ist in der Rechtsprechung bislang noch nicht abschließend erörtert worden. Es fehlt deshalb hierzu auch eine gerichtliche Entscheidung. Es stellt sich dabei die Frage, ob eine private Wettannahmestelle, die nicht unter das staatliche Betriebsmanagement fällt, als eigenständiger städtebaulicher Begriff anzusehen ist. Es muss sich um einen objektiv bestimmbaren Typ von Anlagen handeln; er muss auch von den übrigen Typen von Anlagen ausreichend abgrenzbar sein, die zu der betreffenden Art der Nutzung gehören¹⁰¹. In seinem Beschluss vom 25.4.2013¹⁰² hat der BayVGh die Frage, ob bloße (ladengeschäftsartige) Wettannahmestellen im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO eine „bestimmte Art“ der in einem Mischgebiet allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzung sind, dahingestellt.

9. Wettbüros als kerngebietstypische Vergnügungsstätten

Bei Vergnügungsstätten ist zwischen kerngebietstypischen und kerngebietsuntypischen zu unterscheiden. Das BVerwG hat hinsichtlich der **Zweckbestimmung** als typisch für Kerngebiete diejenigen **Vergnügungsstätten** angesehen, die als „zentrale Dienstleistungsbetriebe auf dem Unterhaltungssektor“ einen größeren Einzugsbereich haben und „für ein größeres und allgemeines Publikum erreichbar sein sollen“¹⁰³.

⁹⁹ BayVGh, Beschluss vom 25.4.2013 – 15 ZB 13.274 -, juris Rn 4; Beschluss vom 23.4.2015 – 15 ZB 13.2377 – juris Rn 13 und 22; VG Augsburg, Urteil vom 26.9.2013 – Au 5 K 12.1207 -; VG Minden, Beschluss vom 10.2.2006 – 1 L 69/09 -; VG Sigmaringen, Beschluss vom 20.10.2006 – 9 K 790/06 -; VGh Baden-Württemberg, Beschluss vom 1.2.2007 – 8 S 2606/06 – VBIBW 2007, 226 = BauR 2007, 1217 = BRS 71 Nr. 186.

¹⁰⁰ - 15 ZB 13.2377 -.

¹⁰¹ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB Kommentar, § 1 BauNVO Rn 102

¹⁰² - 15 ZB 13.274 -.

¹⁰³ BVerwG, Ur. v. 21.2.1986 – 4 C 31.83 –, DVBl. 1988, 234 = BauR 1986, 417 = BRS 46 Nr. 51 = ZfBR 1986, 147 = NVwZ 1986, 643 = GewArch. 1986, 242; ferner Ur. v. 25.11.1983 – 4 C 64.79 –, BVerwGE 68, 207 = BRS 40 Nr. 45 = NJW 1984,

Nicht geklärt ist bis heute die Abgrenzung bei **Wettbüros**. Das VG Neustadt geht in seinem Urteil vom 12.8.2010¹⁰⁴ von 100 qm Grundfläche als sog. Schwellenwert aus; ebenso VG Darmstadt¹⁰⁵; VG Saarland¹⁰⁶; VG Neustadt¹⁰⁷, Rn 13; VG Berlin¹⁰⁸; VG Göttingen¹⁰⁹; VG Ansbach¹¹⁰ und OVG Berlin-Brandenburg¹¹¹; aus der Literatur *Fickert/Fieseler*¹¹², *Tuttlewski/Lange*¹¹³ sowie *Hornmann*¹¹⁴; an dem Schwellenwert zweifelnd VG München, Beschluss vom 24.9.2012 – M 8 S 12.3890 -. Bei der 100 qm Grundfläche als Schwellenwert handelt es sich um die Übernahme der Sichtweise der Abgrenzung einer kerngebietstypischen von einer kerngebietsuntypischen Spielhalle als Vergnügungsstätte¹¹⁵, die auf der Spielverordnung vom 11.12.1985¹¹⁶ bzw. vom 17.12.2005¹¹⁷ mit der Bestimmung der maximal zulässigen Geldspielgeräte von 8 bzw. 10 beruhte¹¹⁸. Eine solche „Wettverordnung“ fehlt allerdings, so dass die Übernahme dieses Schwellenwerts nicht zwingend, aber als Orientierungshilfe zu empfehlen ist, um die Rechtsfrage klären zu können. *Rausch* stellt in seinem Beitrag aus dem Jahr 2009¹¹⁹ darauf ab, dass ein Wettbüro mit 50 Sitzplätzen einen überörtlichen Einzugsbereich hat und damit kerngebietstypisch ist.

139 = BauR 1984, 142 = GewArch. 1984, 139; Beschl. v. 28.7.1988 – 4 B 119.88 – BauR 1988, 693 = NVwZ 1989, 50; Urt. v. 18.5.1990 – 4 C 49.89 – NVwZ 1991, 264; B. v. 29.10.1992 – 4 B 103.92 – BRS 54 Nr. 49 u. Urt. v. 24.2.2000 – 4 C 23.98 –, NVwZ 2000, 1054 = BauR 2000, 1306 = DVBl. 2000, 1340.

¹⁰⁴ – 4 K 2772/10.NW –, ZfWG 2010, 438.

¹⁰⁵ Beschluss vom 5.10.2010 – 9 K 1230/09.DA –.

¹⁰⁶ Urteil vom 19.11.2014 – 5 K 2185/13 – Rn 64.

¹⁰⁷ Beschluss vom 3.2.2011 – 3 L 60/11.NE –.

¹⁰⁸ Beschluss vom - 19 K 146.13 – Rn 34.

¹⁰⁹ Beschluss vom 8.10.2015 – 2 A 231/14 – Rn 52.

¹¹⁰ Urteil vom 21.10.2015 – AN 9 K 14.00663 – Rn 28.

¹¹¹ Urteil vom 6.10.2015 – OVG 10 B 1.14 – Rn 34.

¹¹² BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 4a Rn 23.69.

¹¹³ Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Wettbüros, ZfWG 2009, 163/165.

¹¹⁴ in: *Spannowsky/Hornmann/Kemper*, Beck'scher Online-Komm. BauNVO; § 4a Rn 74.

¹¹⁵ *Fickert/Fieseler*, BauNVO, 12. Aufl., 2014, § 4a Rn 23.4 und zuletzt aus der Rechtsprechung OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25.4.2012 – 8 A 10046/11 – ZfBr 2012, 479; OVG Saarland, Beschluss vom 7.2.2012 – 2 B 422/11 – BRS 79 Nr. 162; OVG Nordrhein Westfalen, Beschluss vom 15.6.2012 – 2 A 2992/11 – BauR 2013, 59 = BRS 79 Nr. 84; Hess.VGH, Beschluss vom 18.9.2013 – 3 A 4967/!§ - NVwZ 2014, 89 und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9.10.2013 – 5 S 29/12 – BauR 2014, 527 = BRS 81 Nr. 89.

¹¹⁶ BGBl. 1985, Teil I, S. 2284.

¹¹⁷ BGBl. 2006, Teil I, S. 3395.

¹¹⁸ BauNVO Kommentar, 12. Aufl., 2014, § 4a Rn 23.69.

¹¹⁹ Sind Sportwettbüros „Vergnügungsstätte“ im Sinne der Baunutzungsverordnung?, DÖV 2009, 667.

10. Zusammenfassung

Aus Gründen des Rechtsstaats und der häufig mangelnden Gesetzestreue von Betreibern von Wettbüros im weiteren Sinne spricht viel dafür, im Anschluss an den BayVGH und anderen Gerichten eine sehr weite Auslegung des Begriffs einer Vergnügungsstätte zu wählen und entscheidend auf das Vermitteln von Live-Wetten und den dazu für erforderlich gehaltenen Monitoren abzustellen. Nicht entscheidend ist dagegen auf das vorhandene Mobiliar, ob Getränke ausgeschenkt werden, Geldspielgeräte oder Unterhaltungsspielgeräte vorhanden sind oder ob Fernseh-Live-Aufnahmen der bewetteten Sportereignisse möglich sind, abzustellen. Wettbüros haben das gleiche städtebauliche Störpotenzial wie Spielhallen. Das gilt vor allen Dingen für den Trading-Down-Effekt.